

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB)
Groupement suisse pour les régions de montagne (SAB)
Gruppo svizzero per le regioni di montagna (SAB)
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna (SAB)

CH-3001 Bern · Seilerstrasse 4 · Postfach 7836 · Tel. 031 382 10 10 · Fax 031 382 10 16
Internet: <http://www.sab.ch> E-mail: info@sab.ch Postkonto: 50 - 6480-3



Bern, 15. Juni 2019
JB/R70

Eidg. Justiz- und
Polizeidepartement

lisbonne@ipi.ch

(avec un résumé en français à la fin du document)

GENEHMIGUNG UND UMSETZUNG DER GENFER AKTE DES LISSABONNER ABKOMMENS ÜBER DIE URSPRUNGSBEZEICHNUNGEN UND GEOGRAFISCHEN ANGABEN (ÄNDERUNG DES MARKENSCHUTZGESETZES)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für die Möglichkeit, uns zur Umsetzung des Genfer Akte und der damit einhergehenden Änderung des Markenschutzgesetzes äussern zu können. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete (SAB) vertritt die Interessen der Berggebiete in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die geschützte Ursprungsbezeichnung (AOP, Appellation d'Origine Protégée) bietet Gewähr, dass die Qualitätsprodukte im Ursprungsgebiet erzeugt, verarbeitet und veredelt worden sind. Die geschützte geografische Angabe (IGP, Indication géographique protégée) dient zur Auszeichnung von traditionellen und typischen Spezialitäten einer klar definierten Region. Ein Produkt muss im Herkunftsgebiet entweder erzeugt, verarbeitet oder veredelt werden. Vacherin Mont-d'Or AOP, Bündner Fleisch IGP oder Berner Alp- und Hobelkäse AOP sind Beispiele von Produkten mit geschützten geografischen Angaben.

Die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens schafft mit zwei bedeutenden Neuerungen die Voraussetzung für die breite internationale Akzeptanz und die gegenseitige Anerkennung der geschützten Ursprungsbezeichnungen:

1. Das Schutzsystem wird von der AOP gleichwertig auf IGP ausgedehnt und zwischenstaatliche Organisationen wie die EU können dem Abkommen beitreten.
2. Es werden zwischenstaatliche Anerkennungsabkommen in bilateralen Verträge durch ein multilaterales Abkommen abgelöst.

Damit steht ein für die Schweiz valables Schutzsystem für AOP / IGP zur Verfügung, ohne die Schwächen des Lissabonner Systems, welches von der Schweiz nie ratifiziert wurde. Die Genfer Akte des Lissabonner Abkommens und ihre Ausführungsbestimmungen sind direkt auf das Schweizer Gesetz anwendbar.

Die SAB unterstützt die Anpassungen des Markenschutzgesetzes und plädiert für eine schlanke Gesetzgebung. Sie begrüsst die internationale Harmonisierung des Herkunftsschutzes und der Rechtsprechung zu geringen Kosten.

Mit freundlichen Grüssen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger
Nationalrat

Résumé

Dans le cadre de l'Acte de Genève de l'Arrangement de Lisbonne, le SAB soutient les adaptations de la loi fédérale sur la protection des marques et des indications de provenance. Cette législation permet notamment de protéger des produits typiques et traditionnels, comme le Vacherin Mont-d'Or ou la Cuchaule. Les changements proposés contribuent à harmoniser, au niveau international, le système sur la protection de l'origine.